



## Anträge (Stand 25.02.2021, 12.00 Uhr)

---

Stadtratssitzung vom 25. Februar 2021

### Traktandum 7: Finanzdelegation (FD): Wahl für das Jahr 2021 (2009.SR.000214)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die PVS nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Janosch Weyermann, SVP</li><li>▪ Laura Binz, SP/JUSO</li><li>▪ Maurice Lindgren, GLP/JGLP</li></ul>	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen PVS-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.
2.	FSU	Die FSU nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regula Bühlmann, GB/JA</li><li>▪ Katharina Altas, SP/JUSO</li><li>▪ Florence Schmid, FDP/JF</li></ul>	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen FSU-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.
3.	SBK	Die SBK nominiert folgende Mitglieder für die Finanzdelegation: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nadja Kehrli Feldmann, SP/JUSO</li><li>▪ Zora Schneider, AL/PdA/GaP</li><li>▪ Bettina Jans-Troxler, GFL/EVP</li></ul>	Die drei zur Nomination vorgeschlagenen SBK-Mitglieder wurden ihrerseits von ihren Fraktionen nominiert.

**Traktandum 11: Parkanlage Holligen Nord; Gesamterstellungskredit (2017.TVS.000116)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Das Quartier soll von Stadtgrün über das Instrument der Wohnumfeldverbesserung (WUV) informiert und bei einer allfälligen Beantragung solcher Gelder unterstützt werden.	Der «lernende» Park bedingt eigentlich, dass der Park «nachgerüstet» werden kann. Das Projekt enthält nun keine Rückstellungen mehr für eine Nachrüstung. Es wäre jedoch möglich, über die Wohnumfeldverbesserung (WUV) Geld zu beantragen. Um das Versprechen des «lernenden» Parks zumindest teilweise einzulösen, sollte das Quartier bei der Beantragung solcher Gelder unterstützt werden.
2.	PVS	Es ist sicherzustellen, dass während der ganzen Bauphase eine minimale Fläche des Parks (beispielsweise im Bereich des Quartierspielplatzes) für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt.	Zwischen dem Ende des «Vorparks» und dem Ende der Bauarbeiten liegen 2 Jahre. Die Lebensqualität im Quartier würde sehr stark beschränkt, wenn in dieser langen Zeit der Park komplett gesperrt würde. Das Problem wird noch verstärkt, weil die Wohnüberbauung Huebergass bereits im Frühling 2021 bezogen wird und somit bedeutend mehr Menschen in dem Quartier wohnen werden. Zudem muss befürchtet werden, dass eine komplette Schliessung des Parks dem über Jahren aufgebauten Engagement aus dem Quartier ein Ende setzen würde.
3.	GFL/EVP	Gegenantrag zu Antrag 2 PVS  Es ist sicherzustellen, dass während der ganzen Bauphase eine <b>möglichst grosse</b> Fläche des Parks für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Auf dem «Möglichkeitsraum» (alter Quartierspielplatz) wird eine minimale Infrastruktur (Strom, Wasser, ...) zur Verfügung gestellt, damit das Quartier auch während der Sperrung einen Ort für Veranstaltungen und mögliche Nutzungen hat.	Auch während des Baus des Parks braucht das Quartier, dass nicht gerade mit Park- und Quartierplätzen gesegnet ist einen Ort für Treffen, Quartierveranstaltungen und das Quartierleben. Fällt nach der Brache nun auch der Vorplatz weg, bleibt wenig Raum. Die Stadt soll Möglichkeiten suchen und bereitstellen, Teile des Parks auch während des Baus zu öffnen und auf dem alten Quartierspielplatz eine temporäre Ausweichmöglichkeit mit einer Grundinfrastruktur bereitstellen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
4.	PVS	Nach 5 Jahren sind die Nutzung und die Qualität des Parks zu evaluieren. Aufgrund der Evaluation sind gegebenenfalls Massnahmen einzuleiten und ein Nachkredit dafür zu beantragen.	Momentan ist noch vieles offen und der Park enthält viele weiterentwickelbare Räume. Es soll eine Aneignung durch das Quartier stattfinden. Es gibt jedoch keine Garantie, dass dieser Prozess funktioniert. Nach einer 5-jährigen Laufzeit kann sich zeigen, ob das Konzept funktioniert und wo es ev. nachjustiert werden muss.
5.	GFL/EVP	Gegenantrag zu Antrag 4 PVS  Spätestens 3 Jahre nach der Eröffnung des Parks erfolgt eine partizipative Evaluation bezüglich Nutzung und die Qualität des Parks, bei der mindestens der Parkverein, die Quartierorganisationen, der Quartierverein und die Quartierbevölkerung miteinbezogen werden. Sie bildet die Grundlage für die im Vortrag vorgesehene 2. Etappe.	Damit soll sichergestellt werden, dass der Park wirklich «lernen» kann, das das bestehende überprüft, das Fehlende aufgenommen und Fehler korrigiert und werden können und der Park wie vorgesehen zusammen mit den Quartier weiterentwickelt werden kann.
6.	PVS-Minderheit	Drei der aufzuhebenden Parkplätze seien im Perimeter als Parkplätze für e-Mobilität zu ersetzen.	
7.	GFL/EVP	1. Der Stadtrat bewilligt für die Parkanlage Holligen Nord einen Gesamterstellungskredit von <b>3,5 3,75</b> Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung I5200151 (Kostenstelle 520100, PG 520200).	Holligen und die angrenzenden Quartiere sind nicht mit Spielorten für Kinder und geeigneten Treffpunkten für Jugendliche «gesegnet». Schon beim Bau der 5 Freunde wurde auf einen Ausbau dieser wichtigen Infrastruktur verzichtet. Sie bildet auch eine Entscheidungsgrundlage, ob Familien in ein Quartier ziehen.
8.	GFL/EVP	Eventualantrag  1. Der Stadtrat bewilligt für die Parkanlage Holligen Nord einen Gesamterstellungskredit von <b>3,5 3,68</b> Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung I5200151 (Kostenstelle 520100, PG 520200).	Bei der Planung der Überbauung an der Mutachstrasse war der vorliegende Quartierpark ein Zückerchen für das Quartier, der Überbauung der Familiengärten zuzustimmen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Nun, da es um die Finanzen der Stadt nicht mehr so rosig bestellt ist, passiert, was immer passiert: Man spart bei Kinder und Jugendlichen. Ein geplanter Jugendpavillon ist gar nicht mehr im Projekt – bei den Spielgeräten für die Kinder wurde das Finanzvolumen auf einen Drittel zusammengestrichen.</p> <p>Um wenigstens einen Teil der damaligen Versprechen gegenüber dem Quartier einzuhalten, soll der Kredit um die Gesamtsumme von Fr. 250'000 (<i>Eventualantrag Fr. 180'000.-</i>) aufgestockt werden. Davon sollen Fr. 180'000.- (<i>Eventualantrag Fr. 130'000.-</i>) in den Ausbau des Kinderspielbereichs fliessen, Fr. 70'000.- (<i>Eventualantrag Fr. 50'000.-</i>) für die Bereitstellung einer für Jugendlichen geeigneten und attraktiven Infrastruktur.</p> <p>Die Details sollen mit den Betroffenen geklärt und bestimmt werden.</p>
9.	GLP/JGLP	<p>Der Gemeinderat wird beauftragt, in einer weiteren Partizipationsrunde die mit vorliegendem Kredit geplante Wasseranlage bzw. Spielsee inkl. Pumpentechnik zur Diskussion zu stellen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit diesen zur Verfügung stehenden Mitteln stattdessen auch andere Gestaltungsideen umzusetzen.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüßen, dass das Projekt aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Bern redimensioniert wurde. Dem ursprünglichen Projekt fehlt es klar am sorgfältigen Umgang mit Ressourcen. Dadurch wurde dem Quartier im Partizipationsverfahren zu viel versprochen. Um den Wünschen des Quartiers innerhalb des Kreditrahmens doch noch möglichst zu entsprechen, sollen die im Kredit geplanten Gelder für die Wasseranlage noch einmal zur Debatte gestellt werden, um dem Quartier die Möglichkeit zu geben, den Betrag, falls gewünscht, für andere Gestaltungsideen einzusetzen.</p>
10.	GB/JA!	<p>Der Kredit wird um 250'000 Franken zugunsten der Grundmöblierung, Spielangebote und der</p>	<p>Die Ausgestaltung des Bereichs für die Jugendlichen wurde bei der Redimensionierung des Projekts völlig gestrichen, die Ausgestaltung mit Spielangeboten</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Infrastruktur Jugend erhöht. Wie diese Gelder eingesetzt werden, entscheidet das Quartier.</p>	<p>stark reduziert. Mit der hier geforderten Krediterhöhung könnte zumindest ein Teil der Angebote trotzdem realisiert werden. Dabei ist es wichtig, dass das Quartier entscheiden kann, welche Angebote realisiert werden.</p>
11.	GB/JA!	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Partizipation der Quartierbevölkerung auch nach der Eröffnung des Parks weiterlaufen kann. Ein Teil der Mittel für Grundmöblierung, Spielangebote und Infrastruktur Jugend ist als Partizipationsbudget für diesen Prozess zu reservieren.</p>	<p>Das Konzept des Lernenden Parks fordert, dass der Park auch nach der Fertigstellung weiterentwickelt werden kann. Diese Weiterentwicklung soll unter Einbezug des Quartiers geschehen können und braucht ein Minimum an finanziellen Mitteln.</p>
12.	SP/JUSO	<p>Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage für den Bau eines Hartplatzes für unterschiedliche Nutzungen im Bereich des heutigen Spielplatzes zu unterbreiten. Diese Vorlage ist zeitlich so zu planen, dass der Bau des Hartplatzes unmittelbar nach der Eröffnung der Parkanlage Holligen Nord in Angriff genommen werden kann. Für die Finanzierung desselben ist der erforderliche Betrag der Spezialfinanzierung Konto Nr. 1500/29300500 betreffend «Planungsmehrwertabschöpfung altrechtlich» zu entnehmen.</p>	<p>Gemäss Abstimmungsbotschaft vom 15. Mai 2011 sollten die bestehenden Spiel- und Sportplätze als Teil des Stadtpark am Schloss Holligen attraktiver und einladender gestaltet werden, zumal der Sportplatz San Siro mit seinem Garderobengebäude sowie der benachbarte Spielplatz nicht mehr zeitgemäss seien.</p> <p>Auch im Vortrag zum Projektierungskredit Parkanlage Holligen Nord vom 4. April 2018 hat der Gemeinderat im Bereich des heutigen Spielplatzes den Bau eines Hartplatzes für unterschiedlichste Nutzungen in Aussicht gestellt.</p> <p>Das nun vorgelegte Projekt sieht aber einzig den Bau der Parkanlage vor den neuen Wohnbauten vor. Damit endet die Parkanlage bei der Mutachstrasse. Die räumliche Durchlässigkeit und weitere Nutzung des heutigen Spielplatzes, welche auch als Vorgabe für den Wettbewerb vorgegeben wurden, werden fallengelassen. Das kann zu unerwünschten Nebenwirkungen führen (verwahrloster alter Spielplatz, keine Öffnung zur neuen Parkanlage,</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Sicherheit im öffentlichen Raum), die nicht im Interesse des Quartiers und seiner Bewohnenden sind.</p> <p>Mit dem Antrag wird sichergestellt, dass der neue Park zum heutigen Sportplatz durchlässig bleibt, dass auch für Jugendliche ein Ort für Spiel, Bewegung und Aufenthalt entsteht und dass der heutige Spielplatz bis zur Eröffnung der Parkanlage genutzt werden kann. Mit der Finanzierung aus der Spezialfinanzierung Planungsmehrwertabschöpfung werden die städtischen Finanzen nicht zusätzlich belastet.</p>

**Traktandum 12: Gesamtsanierung Volksschule Steckgut; Projektierungskrediterhöhung und Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2018.PRD.000040)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	<p>Als Kompensation für die im Schulhaus Steckgut nicht gebaute Photovoltaikanlage, wird eine Anlage auf einem (oder mehreren) anderen städtischen Gebäuden errichtet.</p> <p>Die Anlage(n) müssen mindestens gleich viel Strom produzieren, wie dies auf dem Dach des Schulhauses bei optimalen Verhältnissen möglich wäre.</p> <p>Die Kosten dafür werden über einen separaten Kredit abgerechnet.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Stadt Bern bis 2035 möglichst klimaneutral sein soll. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn möglichst viel des in der Stadt verbrauchten Stroms mit Solaranlagen erzeugt wird. Wenn die Erstellung einer Solaranlage auf einem Schulhaus nicht möglich ist, sollte eine vergleichbare Anlage auf einem anderen städtischen Gebäude errichtet werden.</p>
2.	PVS	Für die Gestaltung des Aussenraums ist eine Quartier- und Jugendmitwirkung durchzuführen.	
3.	GB/JA!	Die Fassade des Schulhauses ist mit einer Aussendämmung auszustatten.	<p>Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Stadt Bern bis 2035 klimaneutral sein soll. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn wo immer möglich Heizenergie eingespart wird. Gemäss den Angaben</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>der Stadt könnte mit einer vollständigen Wärmedämmung der Fassade der VS Steckgut 20-30% Heizenergie eingespart werden. Die Stadt muss mit gutem Beispiel vorangehen und zeigen, dass auch bei schwierigen Projekten eine Wärmedämmung eingebaut werden kann und muss.</p> <p>Bei einer Aussendämmung würde, im Gegensatz zur im Vortrag erwähnten Innendämmung, die Grösse der nutzbaren Fläche nicht verringert.</p>

**Traktandum 13: Neubau Provisorium Volksschule Hochfeld; Projektierungs- und Baukredit (2016.PRD.000026)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS-Minderheit	Für die Gestaltung des Aussenraums ist eine Kindermitwirkung durchzuführen.	

**Traktandum 15: Dachsanierung und Optimierung Raumklima Turnhalle Fischermätteli; Baukredit (2013.FPI.000059)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	<p>Als Kompensation für die auf dem Dach der Turnhalle Fischermätteli nicht gebaute Photovoltaikanlage, wird eine Anlage auf einem (oder mehreren) anderen städtischen Gebäuden errichtet.</p> <p>Die Anlage(n) müssen mindestens gleich viel Strom produzieren, wie dies auf dem Dach der Turnhalle bei optimalen Verhältnissen möglich wäre.</p> <p>Die Kosten dafür werden über einen separaten Kredit abgerechnet.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Stadt Bern bis 2035 möglichst klimaneutral sein soll. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn möglichst viel des in der Stadt verbrauchten Stroms mit Solaranlagen erzeugt wird. Wenn die Erstellung einer Solaranlage auf einem Schulhaus nicht möglich ist, sollte eine vergleichbare Anlage auf einem anderen städtischen Gebäude errichtet werden.</p>

**Traktandum 18: Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR);  
Erlass, 2. Lesung (2013.SUE.000031)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter</p> <p>Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Ab- brennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien <b>2-3</b> bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.</p>	<p>Das Verbot von Feuerwerkskörpern Kategorie 2 in der Altstadt geht offensichtlich zu weit. Das Abrennen von «Stöcklis» und kleinen Vulkanen muss weiter erlaubt sein. Das vorgesehene Verbot auch für Kategorie 2 ist unverhältnismässig und dient nicht dem Schutz der Altstadt. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411); Anhang I</i></p> <p><i>2 Feuerwerkskörper</i></p> <p><i>2.1 Kategorie F1</i> Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.</p> <p><i>2.2 Kategorie F2</i> Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.</p> <p><i>2.3 Kategorie F3</i> Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.</p> <p><i>2.4 Kategorie F4</i></p>



Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.</p> <p><i>Anmerkung</i></p> <p>Als Anzündmittel gelten insbesondere: Anzündlitzen, Stoppinen, Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, elektrische und mechanische Anzünder. Sie sind jedoch keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne des SprstG.<sup>1</sup></p>
2.	Manuel C. Widmer (GFL)	<p>Art. 2 Feuerwerksverbot <del>im UNESCO-Perimeter im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1</del> <b>Auf dem ganzen Gemeindegebiet</b> ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.</p> <p>Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet</p> <p><del>1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.</del></p> <p><del>2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig.</del></p>	<p>Man braucht kein/e Grüne/r zu sein, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf die Umwelt zu erkennen. Dazu reicht ein Blick auf die Homepage des Bundesamtes für Umwelt BAFU.<sup>2</sup> Dort werden von offizieller Stelle die diversen negativen Konsequenzen des Feuerzaubers am Himmel aufgelistet:</p> <p>«Feuerwerk bringt viel Feinstaub: Was die Augen erfreut, bekommt den Atemwegen weniger gut. Denn wo Feuerwerk gezündet wird, kann die Feinstaubbelastung (PM10) zumindest kurzzeitig und örtlich beträchtlich steigen. Insbesondere bei kalten Temperaturen und Inversionslagen (z.B. unter einer Hochnebeldecke) bleiben die Schwebepartikel lange in der Luft. Daten der Schweizer Luftmessstationen belegen, dass es in der Nähe von abbrennenden</p>

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002454/index.html#app1ahref8>

<sup>2</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/dossiers/feuerwerke-und-umweltbelastung.html>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p><del>Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.</del></p> <p><del>Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</del></p> <p><b>Art. 53</b> Himmelslaternen Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.</p> <p><b>Art. 64</b> Strafbestimmung 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft. 2 Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p><b>Art. 75</b> Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p>	<p>Raketen und Vulkanen hohe Feinstaubkonzentrationen gibt. Je nach Witterungsverhältnissen kann der in der Luftreinhalteverordnung für PM10 festgelegte Tagesmittelgrenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft überschritten werden. Medizinische Daten belegen, dass solche Zunahmen des Feinstaubgehalts für Menschen mit Atemwegserkrankungen problematisch sein können. Älteren Personen und Personen mit chronischen Atemwegs- oder Herz-Kreislaufkrankungen wird deshalb empfohlen, die unmittelbare Nähe von Feuerwerken zu meiden.</p> <p>Auch Böden und Gewässer werden belastet: Das BAFU schätzt, dass pro Jahr rund 1800 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft werden. Unter der Verpackung aus Holz, Karton, Kunststoffen oder Ton, sind in den Feuerwerkskörpern gesamthaft rund 460 Tonnen pyrotechnische Feuerwerkssätze enthalten. Diese bestehen neben Schwarzpulver auch aus fargebenden Metallverbindungen. Beim Abbrennen entstehen daraus etwa 320 Tonnen Feinstaub. Als Niederschlag gelangt er auch in Böden und Gewässer. Gesamthaft werden in der Schweiz aktuell rund 15'000 Tonnen Feinstaub pro Jahr ausgestossen. Feuerwerke tragen also 2 Prozent zur jährlichen Gesamtbelastung bei.</p> <p>Neben den Luftschadstoffen wird auch der Lärm von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden. Zudem erschreckt der plötzlich auftretende Lärm der Knallkörper Haus- und Wildtiere. Diese reagieren oft</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>mit Flucht, was sie in der besonders harten Winterzeit kostbare Energie kostet.»</p> <p>Nicht erwähnt wird die Belastung der Umwelt und der Staatskasse durch herabfallende Trägerteile von Feuerwerk und/oder durch stehen- und liegengelassene Abfälle von Feuerwerk.</p> <p>Die Brandgefahr wird im Vortrag schon abgehandelt und muss nicht zusätzlich ausgeführt werden. Der durch Himmelslaternen ausgelöste Brand im Kreefelder Zoo (D) war das Affenhaus abgebrannt. Über 30 Tiere starben in den Flammen, darunter acht Menschenaffen.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung der Regulierung von Feuerwerk müsste in einer grünen Stadt, die sich den Umweltschutz auf den Schild schreibt, auch der Verzicht auf Feuerwerk zumindest diskutiert werden. Zumal es heute für den optischen Reiz, den ein Feuerwerk zweifelsohne bietet, alternativen gibt. Überall auf der Welt wird bereits mit LED-bestückten Drohnen statt Feuerwerk eingesetzt – so auch am Silvester 2020 in St. Moritz.<sup>3</sup></p> <p>Man darf sich fragen, ob das Abbrennen von Feuerwerk angesichts der oben erwähnten Fakten und der anhaltenden Klima- und Umweltdebatte noch Zeitgemäss ist. Deshalb soll ein Vollverzicht der Gemeinde Bern in der zweiten Lesung zumindest eine zu diskutierende Option sein.</p>
3.	FSU	Artikel 3 des Reglements ist zu streichen.	Die von der Verwaltung gemachten Vorschläge können nicht überzeugen.

<sup>3</sup> <https://www.telezueri.ch/news/drohnen-als-feuerwerk-in-st-moritz-136174993>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Das Ziel, die Altstadt zu schützen wird auch ohne Regelung für den Rest der Stadt erreicht. Zudem verlangt Artikel 4 die Einhaltung von Mindestabständen beim Abbrennen von Feuerwerk, so dass ein Fehlverhalten sanktioniert werden kann.</p>
4.	GFL/EVP	<p>Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet  <del>1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.</del>  <del>2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.</del>  <b><sup>1</sup> Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.</b>  <b><sup>2</sup> Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.</b></p>	<p>Es ist nicht das richtige Signal, gar nichts zum übrigen Stadtgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters zu regeln, wie dies die FSU beantragt. Das Abbrennen von Feuerwerk ist in vielerlei Hinsicht problematisch: dem kurzzeitigen Vergnügen stehen Fragen zur Sicherheit, knallender Lärm, Umweltbelastung, giftige Abfälle etc. entgegen. Die vorgeschlagene Regelung lässt das Abbrennen von Vulkanen, Sonnen etc. ausserhalb des UNESCO-Perimeters weiterhin zu, verhindert aber das Zünden von Knallkörpern und heulenden Raketen abgesehen vom Nationalfeiertag und von Silvester.</p>

**Traktandum 19: Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision; 1. Lesung (2019.SUE.000081)**

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p>Das Reglement regelt den Schutz von Personen vor übermässigem Lärm in der Stadt Bern, soweit hierüber keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.</p>	1.	FDP/JF, SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP, GLP/JGLP	<p>Artikel 1 "Geltungsbereich" soll um folgenden Satz ergänzt werden:</p> <p><b>Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung.</b></p>	<p>Art. 1, also der Geltungsbereich im Entwurf des Lärmreglements – der quasi als Zweckartikel zu verstehen ist – ist aktuell einseitig auf den Schutz vor übermässigem Lärm gerichtet. Aus dem Zweckartikel geht zu wenig hervor, dass das Reglement aber auch das urbane Leben unserer Bundesstadt fördern und die damit einhergehende Geräuschkulisse nicht verhindern will. Zudem ist nicht definiert, was als «übermässiger Lärm» zu verstehen ist.</p> <p>Mit unserer Ergänzung des Geltungsbereiches bzw. Zwecks – «Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensräume Rechnung. » - wollen wir verhindern, dass das</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
				<p>Reglement zu einseitig – also nur zugunsten des Lärmschutzes von Einzelpersonen – ausgelegt wird. Entsprechend soll eine gewisse Geräuschkulisse, welche zum urbanen Zusammenleben in einer Bundesstadt gehört, nicht vorschnell als «übermässig» qualifiziert werden. Spielende Kinder in der Kollektivunterkunft Viktoria etwa, Hockey auf der Ka-We-De, lautstarker Support der eigenen Mannschaft auf dem Sportplatz Spitalacker, ein niederschwelliges Kulturangebot auf der Schützenmatte, Konzerte im Kocherpark oder bei der Brasserie Lorraine sollen in Zukunft möglich sein, sofern die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Bern und damit auch das neue Lärmreglement sollen</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
				Raum bieten für Kultur, Sport, Gastronomie, Spiel, Gewerbe, Arbeit und vieles mehr.
<p><b>Art. 2 Nachtruhe</b></p> <p><sup>1</sup> Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	2.	Nora Joos, JA!; Rafael Egloff, JUSO; Mohamed Abdirahim, JUSO; Corina Liebi, JGLP; Yasmin Amana Abdullahi, JGLP; Florence Schmid, JF	<b>1 Montag bis Donnerstag und Sonntag</b> zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, <b>Freitag und Samstag zwischen 24.00 und 07.00 Uhr</b> ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.	Für viele Menschen entspricht eine Nachtruhe am Wochenende ab 23 Uhr nicht ihren Bedürfnissen, weshalb die Nachtruhe freitags und samstags erst um Mitternacht beginnen soll. Dies entspricht dem Bedürfnis einer lebhaften Stadt und vereinfacht ein aktives Nachtleben in der Innenstadt.
	3.	FSU	2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe, <b>insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit von handwerklich tätigen Personen</b> , bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.	Mit dem Klimawandel steigt die Hitzebelastung für das handwerklich tätige Personal (z.B. in der Entsorgung) in Sommermonaten während einer Hitzeperiode gesundheitsschädigend an. Am Mittag/frühen Nachmittag sind diese Personen zum Teil enormer Hitze bis zu 40 Grad und mehr ausgesetzt, auch weil sie ihre

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
				<p>Schutzkleidung zwingend tragen müssen.  Bisher konnte der Arbeitsbeginn mit dem Verweis auf das Lärmreglement der Stadt Bern auch in Sommermonaten nicht vor 7 Uhr gelegt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigte sich ohne ausdrückliche reglementarische Grundlage betreffend Lärmklagen in den Morgenstunden immer sehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die Ausnahme zum Schutz der handwerklich tätigen Personen ausdrücklich im Reglement festzuhalten. Damit kann bei Ausnahmegewilligungen die Anzahl der Lärmbeschwerden beschränkt werden.</p>
	4.	GFL/EVP	<p>Art. 2 Nacht- und <b>Mittagsruhe</b></p> <p>1 [<i>unverändert</i>]</p> <p><b>2 Das Verrichten besonders lärmiger Tätigkeiten und der Betrieb besonders</b></p>	<p>Das neue Lärmreglement hat zum Zweck, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe in der</p>



Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
			<p><b>lärmiger Geräte, Fahrzeuge und anderer Vorrichtungen ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.</b></p> <p><b>3</b> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- <b>und Mittagsruhe</b> bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	<p>Stadt Bern nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften, wie sie das aktuell gültige Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält, eingeschränkt werden. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen. Mit dem Wegfall der Mittagsruhe entsteht jedoch ein Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Mittagsruhe betrifft nämlich Anlagen und Geräte; den Betrieb von Restaurants und Clubs betrifft die Mittagsruhe hingegen nicht – im Gegenteil würden diese sogar profitieren, da sie so ihren Gästen ein ruhiges Umfeld bieten können. In dieser Zeit sollen keine übermässig lärmigen Arbeiten erfolgen, und der Einsatz von lauten Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern soll untersagt bleiben. Die meisten</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
				Gemeinden haben, wie bisher auch die Stadt Bern, neben der Nachtruhe auch eine Mittagsruhe definiert.
	5.	Simone Machado, GaP	<b>2 Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</b>	Um die warmen Sommernächte geniessen zu können, sollen die Gastgewerbebetriebe in der Lärmempfindlichkeitsstufe III bis zum Ende der jeweils geltenden Öffnungszeiten (00:30h bzw. 24x03:30h/ 05:00h) offenhalten können. Es steht den Wirtinnen und Wirten frei, wie sie diese Möglichkeiten nutzen werden.
	6.	Simone Machado, GaP	<b>3 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen zur Nachtruhe in einer Verordnung fest.</b>	
<p><b>Art. 3</b> Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien</p> <p><sup>1</sup> Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen ist im Freien erlaubt, wenn dadurch auf öffentlichem Grund kein übermässiger Lärm entsteht oder wenn eine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt.</p>	7.	FSU	<p><sup>3</sup> <del>Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastbetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und für Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von</del></p>	Das vom Stadtrat überwiesene Postulat (2018.SR.000215) verlangt, dass die Bewilligungsbehörde für Grossanlässe, welche traditionell auch im Rahmen von Public Screenings gezeigt werden, eine Globalbewilligung für das Aufstellen von Fernsehern

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
<p>Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erlassene Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Für öffentliche Veranstaltungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien oder in Zelten stattfinden sowie für Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen, wird eine Bewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wenn Tonwiedergabegeräte verwendet werden oder musiziert wird. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>			<p><b>Gastrobetrieben erteilen.</b> Nach der Übertragung der Sportanlässe und der dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>	<p>mit Lautsprechern auf Aussenbestuhlungsflächen erteilen kann. Eine entsprechende Regelung soll sinngemäss auch ins totalrevidierte Lärmreglement aufgenommen werden. Eine generelle Bewilligung für sämtliche Übertragungen von Sportanlässen, wie sie Art. 3 Abs. 3 des vom Gemeinderat vorgelegten Lärmreglements nun vorsieht, ginge jedoch weit über die Forderung des überwiesenen Postulats hinaus. Gleichzeitig würde sie eine Ungleichbehandlung gegenüber kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen vorsehen.</p>
	8.	Lea Bill, Ursina Anderegg (GB)	Art. 3 Abs. 3 <i>streichen</i>	<p>Der Absatz bewilligt den Einsatz von Tonwiedergabegeräten während der Übertragung aller Sportanlässe auf Aussenbestuhlungsflächen, während das entsprechende Postulat</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
				<p>(2018.SR.000215) bloss eine «kann»-Formulierung enthält. Eine solche bedingungslose à priori-Bewilligung für nur eine Art von Anlässen ist willkürlich und zielt primär auf die Förderung von breitflächigen Übertragungen von Sportgrossveranstaltungen wie die FIFA-Fussballmeisterschaften ab. Eine solche Förderung von Sportgrossveranstaltungen via Globalbewilligung lehnen wir ab.</p>